



BH Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

«Postalische_Adresse»

Mattersburg, am 24.09.2026
Sachb.: OAR Alfred Franschitz
Tel.: +43 57 600-4352
Fax: +43 57 600-4377
E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: 2024-012.600-1/10

OE: BHMA-UA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

**Betreff: PAUSCHENWEIN Karl u. Liane, Gst Nr. 159, KG Schattendorf, (Errichtung und Betrieb einer Wasser - Wärmepumpe)
wasserrechtliche Bewilligung und Überprüfung gemäß § 121 WRG 1959**

Kundmachung

Mit Eingabe vom 08.10.2025 haben Herr Karl und Frau Liane Pauschenwein, Mattersburgerstraße 107, 7022 Schattendorf, bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg um wasserrechtliche Bewilligung und gleichzeitig um die Überprüfung gemäß § 121 WRG 1959 für eine bereits errichtete Wasser-Wasser-Wärmepumpe auf dem Grundstück Nr. 159 der KG Schattendorf angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 21, 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung sowie §§ 9, 11 – 14, 32, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 in der geltenden Fassung eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Ortsaugenschein, für

Mittwoch, den 14.10.2026, um 8:30 Uhr

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer/innen **beim Gemeindeamt Schattendorf, Fabriksgasse 44, 7022 Schattendorf**, anberaumt.

Verhandlungsleiter: OAR Alfred Franschitz

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrage bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg in 7210 Mattersburg, Marktgasse 2, 1. Stock, Zimmer 106, und im Gemeindeamt Schattendorf während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist folgendes zu beachten:

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 geht die Stellung als Partei verloren, soweit nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Mattersburg) oder bei der Verhandlung selbst Einwendungen erhoben werden.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG 1991 kann einer Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig behoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Gemäß § 10 Abs. 4 AVG 1991 haben sich die Vertreter der Partei bzw. Beteiligten mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen (§ 10 Abs. 4 AVG 1991).

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht zu erscheinen.

Für den Bezirkshauptmann:
Ing. Alexander Lang



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
Telefon +43 57 600-4300 • Fax +43 57 600-4377 • E-Mail bh.mattersburg@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>